

Besondere Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (NBest-Stadterneuerung)

Die NBest-Stadterneuerung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nachträglich eine Nebenbestimmung aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Unterstützung der Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses durch die Städtebauförderung (Nr. 1 FRL)

Sollten Zuwendungsempfänger durch bauleitplanerische Entscheidungen – sowohl die Aufstellung von Bauleitplänen als auch die unterlassene Änderung von älteren Bebauungsplänen, die noch auf Grundlage der BauNVO von 1962 oder 1968 aufgestellt wurden (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder die unterlassene Überplanung des ungeplanten Innenbereichs (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) – oder durch die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben oder Einkaufszentren außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dazu beitragen, dass die mit der Förderung beabsichtigten Innenstadt stärkenden Wirkungen bedroht oder unmöglich gemacht werden, ist die Bezirksregierung ermächtigt, die Ziele der Gesamtmaßnahme insgesamt auf ihre Erreichbarkeit hin zu überprüfen, evtl. ausstehende Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme auszusetzen, und evtl. den teilweisen oder vollständigen Widerruf erteilter Zuwendungsbescheide, soweit die Fördermittel noch nicht verausgabt wurden, für diese Gesamtmaßnahme auszusprechen.

2. Zweck der Zuweisung (Nr. 4.1 Abs. 3 FRL)

Die Ausgaben für Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sind zuwendungsfähig. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung der Folgekosten zu gewährleisten. Regelmäßige Wirkungskontrollen sind durchzuführen.

3. Finanzierung von Ausgaben (Nr. 4.1 Abs. 4 FRL)

Ausgaben können nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung der Ausgaben nicht möglich ist (Nachrangigkeit der Städtebauförderung bzw. Subsidiarität). Zu den nicht anderweitig gedeckten Ausgaben (dauerhaft unrentierliche Ausgaben) haben sich die Zuwendungsempfänger in der Höhe des im Zuwendungsbescheid bestimmten Eigenanteils zu beteiligen. Der Durchführungszeitraum ist nach dem Zugängigkeitsgebot des BauGB zu planen.

4. Denkmalschutz (Nr. 4.2 Abs. 1 FRL)

Die Umsetzung baulicher Maßnahmen, die Denkmäler oder Denkmalbereiche betreffen, ist in Abstimmung mit der für den Denkmalschutz bzw. die Denkmalpflege zuständigen Behörde durchzuführen.

5. Klimaschutz (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die Ziele einer stadtklimatischen Verbesserung sowie die Ziele zur Einsparungen von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen zu berücksichtigen.

6. Barrierefreiheit (Nr. 4.2 Abs. 2 FRL)

Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes ist sicherzustellen, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).

7. Geschlechtergerechtigkeit (Nr. 4.2 Abs. 3 FRL)

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

8. Weiterleitung von Zuwendungen (Nr. 27 Abs. 3 FRL)

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und/oder Zuwendungsverträgen haben die Erstempfänger den Letztempfängern der Zuwendung aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – insbesondere Nr. 1.3, Nr. 6.4, Nr. 6.5, Nr. 6.7 ANBest-P – sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten. Eine Erklärung des Dritten über die Inanspruchnahme der Option gem. § 9 Umsatzsteuergesetz ist vorzulegen.

Von den Letztempfängern der Zuwendung ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form nach Nr. 6.4 ANBest-P zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Erstempfänger der Zuwendung. Gegenüber der Bezirksregierung werden, soweit im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, die Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis von den Erstempfängern der Zuwendung geführt. Es wird aufgegeben, dass der geprüfte Verwendungsnachweis der Letztempfänger der Zuwendung dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 ANBest-G beizufügen ist. Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Erstempfänger – trotz der Weiterleitung – verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Bescheides und die Zahlung ggf. anfallender Rückforderungen des Landes bleiben.

9. Verwendung der Zuwendungen (Nr. 29 FRL)

Für die städtebaulichen Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahmen und für die städtebaulichen Einzelvorhaben ist der Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 der Anlage 4 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO der Bezirksregierung vorzulegen. Bei mehrjährigen Maßnahmen ist nach jeweils drei Jahren seit der ersten Bewilligung ein Zwischennachweis zu führen, wenn ein Schlussverwendungsnachweis innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit der ersten Bewilligung nicht möglich ist. Die Vorlagefrist für den Zwischennachweis richtet sich nach Nr. 7.1 ANBest-G.

10. Einnahmen, Wertausgleich (Nr. 30 FRL)

Zweckgebundene Einnahmen sind vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der Gesamtausgaben einzusetzen. Diese Einnahmen – mit Ausnahme von Zweckspenden und Beiträgen des geförderten Eigentümers zur Ersetzung der kommunalen Komplementärfinanzierung – mindern die Gesamtausgaben und sind Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage). Sie wirken sich zuschussmindernd bei der städtebaulichen Einzelmaßnahme innerhalb der Gesamtmaßnahme aus. Werden durch den Einsatz der zweckgebundenen Einnahmen Zuschüsse frei und können die freigewordenen Zuschüsse nicht innerhalb der Maßnahme erneut zweckentsprechend verwendet werden, so sind diese (ohne gemeindlichen Eigenanteil) innerhalb der Zweimonatsfrist an das Land zurückzuzahlen. Die mit Städtebauförderungsmitteln erworbenen Grundstücke werden dem allgemeinen Grundvermögen der Gemeinde zugerechnet, sobald und soweit sie für die Gesamtmaßnahme nicht mehr erforderlich sind. Für die Grundstücke ist ein Wertausgleich zulasten der Gemeinde vorzunehmen. Die hierbei ermittelten Einnahmen fließen der Gesamtmaßnahme zu. Für den Wertausgleich, der auch bei der Vergabe von Erbbaupachtrechten anzuwenden ist, gilt:

- Für privat nutzbare Grundstücke in Gebieten mit umfassenden Verfahren ist der Neuordnungswert nach §§ 153 Abs. 4, 169 Abs. 8 BauGB anzusetzen.
- Für privat nutzbare Grundstücke in Gebieten mit vereinfachtem Verfahren ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Wertausgleichs anzusetzen.

Für privat nutzbare Flächen (nach baurechtlich zulässiger Nutzung), die von der Gemeinde unentgeltlich eingebracht werden, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Grundstückseinbringung in die Gesamtmaßnahme zugunsten der Gemeinde anzusetzen.

11. Abschluss, Gesamtrechnung (Nr. 31 FRL)

Die Gemeinde hat der Bezirksregierung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Gesamtmaßnahme einen Gesamtverwendungsnachweis auf der Grundlage der Verwendungsnachweise für die bereits abgerechneten städtebaulichen Einzelmaßnahmen vorzulegen. Gegenstand der Gesamtabrechnung ist die geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit, so wie sie räumlich abgegrenzt wurde oder selbstständig abrechenbare Teile davon. Neben dem zahlenmäßigen Nachweis gehört zur Gesamtabrechnung ein Sachbericht. Einnahmen, die ganz oder teilweise nach der Abrechnung fällig werden, sind in die Abrechnung aufzunehmen. Sie können auf den Zeitpunkt der Abrechnung mit einem Zinssatz von 6 v. H. für die Dauer von höchstens 10 Jahren abgezinst werden.

12. Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung, Öffentlichkeitsarbeit von Bund und Land

Bei der Förderung aus Bundes- und Landesmitteln ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form (z.B. durch Plaketten, durch Hinweistafeln) hinzuweisen. Dabei sind die Logos der für die Städtebauförderung zuständigen Ministerien des Bundes und des Landes zu verwenden. Eine angemessene Darstellung der Förderung von Bund und Land in der öffentlichen Kommunikation durch Print- und Onlinemedien (z.B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen im Internet, Veranstaltungen usw.) ist vorzusehen. Sofern eine Förderung ausschließlich aus Landesmitteln erfolgt, sind ausschließlich die Bild-/Wortmarken des Landes zu verwenden. Die entsprechenden Bild-/Wortmarken sind in elektronischer Form auf der Homepage des für Städtebauförderung zuständigen Landesministeriums zu finden.